

Beiheft

I, 2

S 200

1318 Juni 26 [VI Kalendas Julii] Schaffenburg.

[126 200]

Erzbischof Peter von Mainz erhebt auf wiederholtes Bitten des Tilmannus, Pastors der Pfarrkirche in Symeren (Rheingrafensimmern), der im Auftrage des Hermanni dicti de Porta militis, Patrons der Pfarrkirche montis beati Johannis prope Kyream (Kirn) handelte, die letztere zu einer Kollegiatkirche für 4 Kanoniker, nachdem er sich von der Zweckmäßigkeit dieser Maßregel überzeugt hat; und bestimmt, daß sie dieselben Rechte und Freiheiten, wie andere Kollegiatkirchen genießen soll; die 4 Kanoniker sollen zunächst sein: der genannte Tilmannus, Andreas de Kyrea, Tilmannus de Cuwen (Kaub?) u. Johannes de Henwiltre, die abwechselnd eine Woche lang die Pfarrkirche in divinis versehen müssen. Wenn die Präbenden der beiden Tilmanni erledigt werden, so hat der genannte Hermannus u. seine Erben das Präsentationsrecht und die Kanoniker müssen die von diesen Präsentierten aufnehmen. Die 2 anderen Präbenden besetzt das Kollegium. Über die Besetzung etwa noch später zu errichtender Präbenden behält sich der Erzbischof nähere Bestimmung vor. Einstweilen soll T., Pfarrer in Symeren, Vorsteher des Kollegs sein.

Orig. Siegelrest; Dhaun 2119 (Repert. S. 285).